

Amtliche Bekanntmachung

Ablauf von Grabstellen auf den Friedhöfen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Das Nutzungsrecht an Grabstellen erlischt nach Ablauf folgender Fristen:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - Urnenreihenstellen | 15 Jahre |
| - Reihengräber | 25 Jahre |
| - Wahlgräber und Urnenwahlstellen | 30 Jahre |
| - Erb - Grabstellen | 40 Jahre |
- nach dem Beisetzungstag.

Demnach verfallen **2009** die Nutzungsrechte an Grabstellen für nachstehend aufgeführte Bestattungsjahre:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| - Urnenreihenstellen | von 1994 |
| - Reihengräber | von 1984 |
|
 | |
| - Wahlgräber und Urnenwahlstellen | von 1979 |
| - Erbgräber | von 1969 |

Für Wahlgräber und Erbgräber sowie Urnenwahlstellen kann eine Verlängerung durch Zahlung der entsprechenden Gebühr beantragt werden. Eine Grabstellenaufgabe dieser Grabarten muss schriftlich erfolgen.

Grabsteine sind von den Angehörigen innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen, ansonsten beräumt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten. Eine Verwahrung des Steines erfolgt nicht.

Für die Grabsteinberäumung ist bei der Friedhofsverwaltung eine kostenlose Bescheinigung einzuholen.

Nutzer von Reihengräbern und Urnenreihenstellen werden vor der Beräumung der Grabstellen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen **nicht** mehr benachrichtigt.

Turnusmäßige Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist die Friedhofsverwaltung gesetzlich gehalten, jährlich die Grabmale auf Standfestigkeit zu überprüfen.

Diese Kontrollen beginnen im Frühjahr auf allen Friedhöfen der Stadt Schönebeck.

Grabstelleninhaber haben ihrer Überwachungspflicht nachzukommen und Schäden an eigenen Grabsteinen zu beseitigen. Sie haften, wenn durch einen umstürzenden Grabstein Schaden entsteht.



Haase
Oberbürgermeister